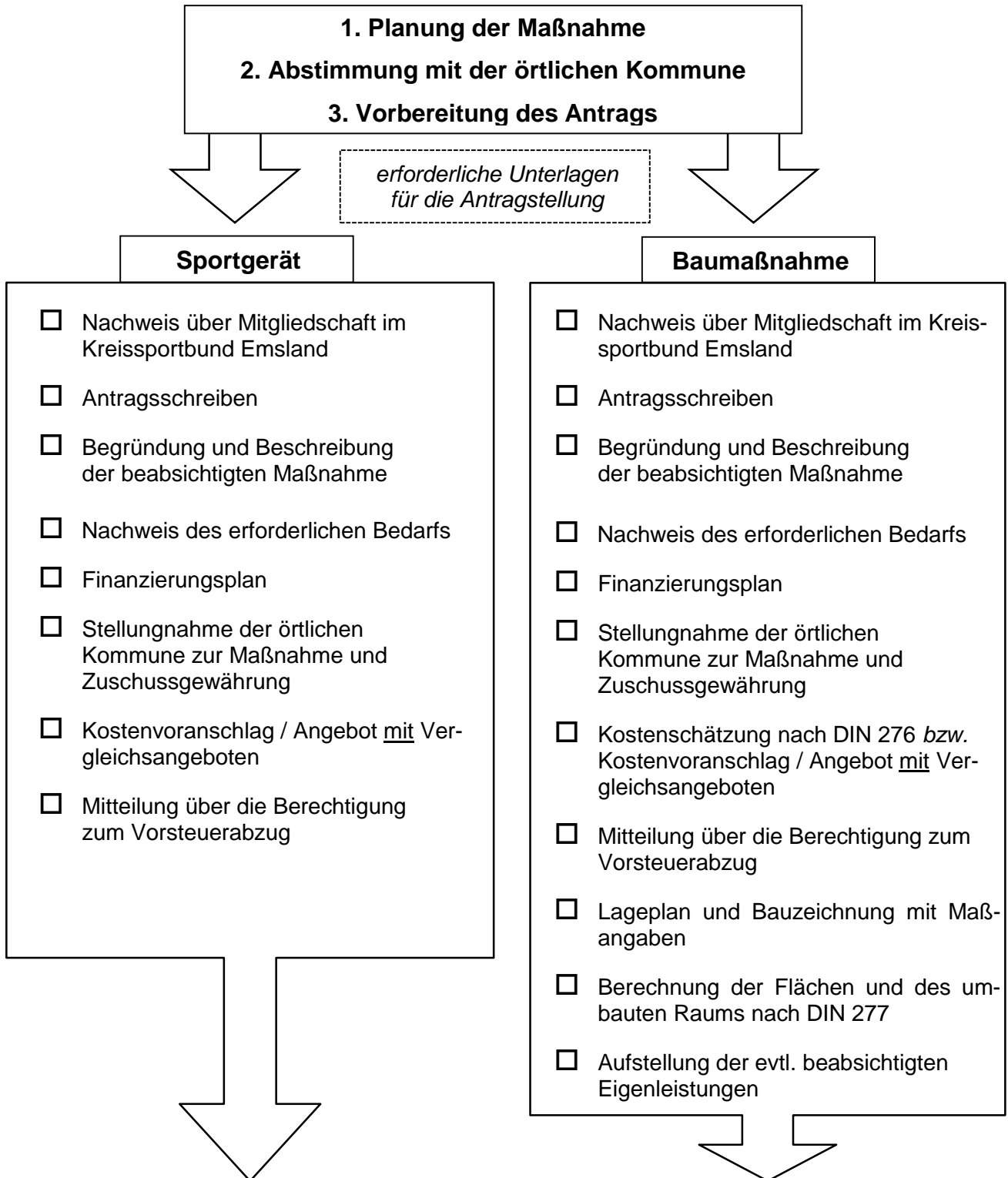


Leitfaden für die Antragstellung im Bereich der Sportförderung



4. Antragstellung frühzeitig vor Beginn der Maßnahme über die örtliche Kommune an:

Für Maßnahmen im nächsten Jahr sollte der Antrag möglichst bis zum 31.08. des laufenden Jahres gestellt werden.

Landkreis Emsland
Fachbereich Bildung, Kultur und Sport
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Nähere Beschreibung der erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung:

- Nachweis über Mitgliedschaft im Kreissportbund Emsland** (z.B. schriftliche Bestätigung des KSB, letzter Antrag auf Förderung durch den KSB, Zuwendungsbescheid, etc.)
- Antragsschreiben** mit
 - Informationen zum Verein (Mitgliederzahl und -entwicklung, vorhandenes Sportangebot mit Anzahl der jeweiligen Mannschaften, etc.),
 - Ansprechpartner (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 - Erklärung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und der wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Mittelverwendung und
 - ggf. Antragstellung auf eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Begründung und Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme/n** unter Benennung des voraussichtlichen Baubeginns und der geplanten Fertigstellung (bei Baumaßnahmen) bzw. dem planmäßigen Anschaffungszeitpunkt
- Nachweis des erforderlichen Bedarfs der Maßnahme** (z.B. durch Platzbelegungspläne)
- Finanzierungsplan** unter Einbeziehung aller Zuwendungsgeber dieser Maßnahme
- Stellungnahme der örtlichen Kommune** zur Maßnahme und voraussichtlichen Zuschussgewährung
- detaillierte **Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten)** inkl. Eigenleistungen (falls beabsichtigt)
 - alternativ bei kleineren Maßnahmen: Kostenvoranschlag / Angebot mit Vergleichsangeboten und kurzer Stellungnahme zum favorisierten Angebot
- Mitteilung über die **Berechtigung zum Vorsteuerabzug** (bei Teilbereichen Abgrenzung notwendig)

bei baulichen Maßnahmen zusätzlich:

- Lageplan** (mit Einzeichnung der beabsichtigte/n Maßnahme/n sowie auch der ggfs. vorhandenen Anlagen (z.B. Flutlicht- oder Beregnungsanlagen))
- Bauzeichnung mit Maßangaben** (ggf. auch für das Bestandsgebäude) – möglichst im Maßstab 1:100
- Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277**
- Aufstellung der evtl. beabsichtigten **Eigenleistungen** (nach Vordruck)
 - Hinweis:
Um eine Förderung von Eigenleistungen zu ermöglichen, sind diese im Antragsverfahren anzugeben und vor Durchführung bewilligen zu lassen. Die beabsichtigten Eigenleistungen werden dabei nach Massen mit Unternehmerpreisen angerechnet und sind in die Gesamtkostenschätzung einzubeziehen. Nicht bewilligte Eigenleistungen können nachträglich nicht anerkannt werden.

Ergänzende Hinweise für die Antragstellung:

- Eine **Antragstellung** sollte, auch wenn die erforderlichen Unterlagen noch nicht vollständig sind, frühzeitig erfolgen. Für Maßnahmen im nächsten Jahr sollte der Antrag möglichst bis zum 31.08. des laufenden Jahres gestellt werden. Weitere Unterlagen können nachgereicht werden; eine Entscheidung über eine Förderung ist allerdings erst bei einem vollständigen Antrag möglich.

- Als **Maßnahmebeginn** wird das Eingehen von Verbindlichkeiten wie Auftragsvergaben oder Materialbeschaffungen gewertet. Ausnahmen hierzu bilden die Leistungen der Planung. Es empfiehlt sich die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bereits mit Antragsstellung zu beantragen.

- Unter „**kleinere Maßnahmen**“, die mit Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten dargelegt werden können, fallen grundsätzlich Anschaffungen und in der Regel Baumaßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € (brutto) sowie die Errichtung von Beleuchtungs- oder Beregnungsanlagen o.ä.

- Um eine Förderung von **Eigenleistungen** zu ermöglichen, sind diese im Antragsverfahren anzugeben und (vor Durchführung) bewilligen zu lassen. Die beabsichtigten Eigenleistungen werden dabei nach Massen mit Unternehmerpreisen angerechnet und sind in die Gesamtkostenschätzung einzubeziehen.

Ein Nachweis der erbrachten Eigenleistungen im Rahmen der Schlussabrechnung ist nicht erforderlich. Die bewilligten Eigenleistungen werden anerkannt, sofern diese nicht in den eingereichten Rechnungen enthalten sind; andernfalls werden die Kosten laut Rechnung berücksichtigt.

Etwaige zunächst nicht geplante Eigenleistungen sind vor Durchführung der Tätigkeiten und Abschluss der Maßnahme anzuzeigen und durch den Landkreis zu bewilligen. Nicht bewilligte Eigenleistungen können nachträglich nicht anerkannt werden.

- Wenn eine Maßnahme **nur anteilig förderfähig** ist (z.B. bei Umkleidegebäuden Förderausschluss für Schulungs- und Mehrzweckräume), werden die anteiligen Kosten für die nicht förderfähigen Teilbereiche in der Regel nach dem Anteil an der Gesamtfläche ermittelt. Sofern die Kosten für die von einer Förderung ausgeschlossenen Teilbereiche gesondert ausgewiesen werden können, können diese auch durch entsprechende Kostenschätzungen/Angebote dargelegt werden.

- Ergeben sich **Änderungen in der Planung oder der Finanzierung** – sowohl während des Antragsverfahrens als auch nach Bewilligung – sind diese dem Landkreis Emsland umgehend mitzuteilen.